

Im Uebrigen mag das Heer aus gemischten Elementen bestanden haben. Daß bei der Ausstattung mit den Gütern der Besiegten je nach der Stellung, die der Einzelne im Heere einnahm, verfahren worden, ist anzunehmen. Es mag deshalb mancher Hörige einfach im Verhältniß zu seinem Herrn geblieben und gar kein Land erhalten haben. Auch wird sicherlich ein Theil des Landes, weil noch gänzlich unkultivirt, gar nicht zur Vertheilung gelangt sein, denn zu einer Kultivirung waren die fortgesetzt kriegerischen Zustände nicht angethan. Manche Schriftsteller machen diese Dienstmannen sammt und sonders zu Ministerialen, rechnen sie zu den Hörigen und lassen den spätern meißenschen ritterbürtigen Adel aus ihnen hervorgehen.*)

So lag die Sache nun wohl nicht. Das Eintreten in eine Art von Lehnverhältniß zu dem Reiche oder den Markgrafen konnte bei den ursprünglich Freien den Geburtsstand an sich nicht aufheben. Auch ging später, als friedlichere Zustände im Lande eintraten, ein Theil der Beneficien in das Eigenthum der Dienstmannen über; in welchem Umfange wissen wir freilich nicht, aber hierdurch war für den ursprünglich Unfreien bei genügend großem Grundbesitz der Uebergang zur Freiheit angebahnt. Im Laufe der Zeit trat zu Tage, daß der kleine Grundbesitz keine genügende Existenz durch Generationen gewähren konnte. Hierdurch sah sich mancher Freigeborene genöthigt, Dienste bei größeren Herren zu nehmen. Die Markgrafen, Burggrafen, Kirchenfürsten und andere hohe geistliche und weltliche Herren waren ursprünglich darauf angewiesen gewesen, ihre Ministerialen vorwiegend aus der Klasse der Hörigen zu entnehmen. Unzweifelhaft hob der Eintritt Freier den Stand der Ministerialen, und wir haben diesem Umstande wohl wesentlich mit zuzuschreiben, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts die vormals scharfen Unterschiede zwischen Freien und Ministerialen sich vermischten.

Wie schon oben bemerkt, gab übrigens der Freie durch den Eintritt in das Ministerialenverhältniß seinen Geburtsstand nicht auf; er begab sich nur gewisser Rechte desselben, aber nur seinem Dienstherrn gegenüber und während des Ministerialverhältnisses, das er auch wieder aufgeben konnte.

Vielleicht hat zu dem durchgreifenden Wandlungsprozeß der altgermanischen Verfassung am meisten der sieghafte Durchbruch der Staatsidee beigetragen; soweit an dieser Stelle in Betracht kommt, äußerte sie sich vornehmlich in dem Wachsen der landesfürstlichen Macht, in der Schmälerung der Rechte der Freien, in dem Empor-

*) Auch Märker thut dies u. a. in seinem Burggrafenthum Meissen, spricht aber wieder an anderer Stelle aus, daß die meisten der sächsischen Adelsgeschlechter aus dem Stande der Freien hervorgegangen.